



Einreicher	Datum	Drucksache Nr.
Bürgermeister - Fachbereich II (Gemeindeentwicklung, Klimaschutz & Soziales)	18.09.2024	124/2024

Beratungsfolge	Sitzung	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltg.
Ausschuss für Bildung und Soziales	21.10.2024			
Haushalts- und Finanzausschuss	23.10.2024			
Gemeindevertretung	05.11.2024			

Betreff

2. Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten und Horten in Trägerschaft der Gemeinde Wustermark vom 25.04.2017 (B-053/2017)
hier: Beratung und Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt nachstehende Satzungsänderung:

Zweite Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten und Hort in Trägerschaft der Gemeinde Wustermark

Auf Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38], S. 2), **zuletzt geändert am 5. März 2024 (GVBl.I/24; Nr. 10 S., ber.Nr.38)** in Verbindung mit §§ 90 Abs. 1 und 97a des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 6 des Gesetzes vom 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226), **zuletzt geändert d. Art. 5 G v. 8.5.2024 I Nr. 152**; §§ 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) vom 10.06.1992 (GVBl I/04, Nr. 16, S. 178); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 18]) **zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 5. März 2024** und dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07.12.2001 (GVBl.I S. 54; ABl.MBJS S. 425), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark folgende Satzungsänderung für die in kommunaler Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten in ihrer Sitzung am 05.11.2024 beschlossen:

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark wird der Zuschuss der Personensorgeberechtigten in der Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen gem. § 17 Abs. 1 KitaG i.H.v. **2,01 €** festgesetzt. Dieser soll alle zwei Jahre fortgeschrieben werden.
2. Für Kinder, die einen Anspruch auf Betreuung in einer Tageseinrichtung in der Gemeinde Wustermark haben, jedoch eine Betreuung im Land Berlin erhalten und deren Kostenausgleich sich nach dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07.12.2001 in der zurzeit geltenden Fassung richtet, werden für die Berechnung des Essengeldzuschusses 20 Arbeitstage im Monat verbindlich festgelegt. Der Zuschuss der Personensorgeberechtigten nach Ziffer 2. beträgt im Monat 40,20 €.
3. Der Zuschuss der Personensorgeberechtigten nach Ziffer 2. wird in einem Bescheid gegenüber den Personensorgeberechtigten festgesetzt.

Inkrafttreten

Die zweite Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten und Horte in Trägerschaft der Gemeinde Wustermark tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Wustermark, den 05.11.2024

H. Schreiber
Bürgermeister

Drucksache: 124/2024

Beschlussbegründung:

Gemäß § 17 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) haben Personensorgeberechtigte, deren Kinder eine Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg in Anspruch nehmen, einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten.

Schon die bisherige Satzung sah eine regelmäßige Fortschreibung der ersparten Eigenaufwendungen alle zwei Jahre vor. Seit Inkrafttreten dieser Satzung am 06.06.2017 erfolgte bislang jedoch keine Anpassung. In den ersten Jahren stagnierten die Verbraucherpreise mehr oder weniger auf dem Niveau, welches bei Inkrafttreten der Satzung vorherrschte. Erst mit aufkommen der Ukraine- und Energiekrise stiegen die Verbraucherpreise rapide an. Da die Anstiege der Verbraucherpreise in einer ausgesprochenen Dynamik anstiegen, erschien eine Anpassung der ersparten Eigenaufwendung in eben diesem Zeitraum vertretbar. Zwischenzeitlich hat sich die Dynamik bei der Entwicklung der Verbraucherpreise deutlich entspannt. Im Zuge der Neuvergabe der Verpflegungsleistungen in den Kitas und Horten der Gemeinde Wustermark entstehen der Gemeinde Wustermark als Trägerin ab dem Jahr 2025 nun selbst deutlich höhere Kosten je Essen. Entsprechend schlägt die Gemeindeverwaltung vor, in diesem Zuge eine Anpassung der ersparten Eigenaufwendungen vorzunehmen.

Nach geltender Rechtsprechung steht es den Einrichtungsträgerinnen frei, welcher Kriterien und Methoden sie sich bedienen (OVG Berlin/Brandenburg; Urteil vom 4.5.2022-6A13-21 JURIS). Der den Einrichtungsträgerinnen zustehende Gestaltungsrahmen setzt einen Toleranzrahmen voraus, innerhalb dessen ersparte Eigenaufwendungen ohne nähere Begründung festgesetzt werden können. Der Gemeindeverwaltung ist es wichtig, dass eine nachvollziehbare und transparente Ermittlungsmethode angewendet wird, entsprechend wurde sich auf eine Anpassung über den Verbraucherpreisindex verständigt.

Bisher beträgt der Beitrag der Personenberechtigten 1,65 € pro Tag (Ermittlung häusliche Ersparnis aus dem Jahr 2017). Dieser soll unter Berücksichtigung des Verbraucherpreisindex geändert werden. Das zu entrichtende Essensgeld soll nunmehr auf 2,01 € pro Tag festgesetzt werden.

Verbraucherpreisindex für Deutschland
Durchschn. 2020 = 100

Datum	Verbraucherpreisindex insgesamt	Durchschnitt Preis / Tag
01.01.2018	98%	1,65 €
01.01.2019	97,70%	1,64 €
01.01.2020	99,80%	1,68 €
01.01.2022	101,00%	1,70 €
01.01.2023	114,30%	1,92 €
01.06.2023	116,80%	1,96 €
01.07.2023	117,10%	1,97 €
01.08.2023	117,50%	1,98 €
01.09.2023	117,80%	1,98 €
01.10.2023	117,80%	1,98 €
01.11.2023	117,30%	1,97 €
01.12.2023	117,40%	1,97 €
01.01.2024	117,60%	1,98 €
01.02.2024	118,10%	1,99 €
01.03.2024	118,60%	1,99 €
01.04.2024	119,20%	2,00 €
01.05.2024	119,30%	2,01 €
01.06.2024	119,40%	2,01 €

Vgl. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Tabellen/>

Es soll eine Erhöhung der häuslichen Ersparnis für Einrichtungen der Gemeinde Wustermark von derzeit mtl. 33,00 € auf 40,20 € ab dem 01.01.2025 erfolgen. Das bedeutet, die Erziehungsberechtigten zahlen für ein Mittagessen in Kitas/Horten pro Tag 2,01 €. Die Gemeinde Wustermark bezuschusst den Differenzbetrag zur Verpflegung.

Finanzielle Auswirkungen

Ja

Nein

Finanznotiz:

Durch die Anhebung der zu zahlenden ersparten Eigenaufwendung sollen eine angemessene Beteiligung der Elternschaft an den anfallenden Kosten sichergestellt werden. Aufgrund des deutlich erhöhten Preises aus dem neuen Versorgungsvertrag für die Mittagsversorgung von 4,51 €, gegenüber 3,26 € aus dem bisherigen Vertrag, wird der Anteil der Gemeinde trotz Erhöhung der ersparten Eigenaufwendung von bisher 1,61 € auf 2,50 € ansteigen. Seitens der Gemeinde wurden die Eigenaufwendungen entsprechend geplant (siehe BV 125/2024)

Auswirkung auf Klima-, Natur- und Umweltschutz? keine

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

Anlagen:

Anlage 1 - Synopse zur 2. Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten und Hort in Trägerschaft der Gemeinde Wustermark vom 30.06.2024

.....
gez. Herr H. Schreiber
Bürgermeister